



Satzung
des
Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs
DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„ Drachen- und Gleitschirmfliegerclub DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.“

(DGFC Starzeln-Zollernalb)

mit Sitz in Burladingen-Starzeln. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hechingen einzutragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gleitsegel- und Hängegleitersports in natur- und landschaftsverträglicher Form und die Förderung der Flugsicherheit. Der Verein wendet seine besondere Aufmerksamkeit der Jugend zu, die sich dem Luftsport widmen will.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 5

Mitgliedschaft

Als aktives Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, als passives, wer den Verein in irgendeiner Weise unterstützt.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, über die Annahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Den Ehrenmitgliedern ist eine aktive Mitarbeit im Verein, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die Leistung von Beiträgen nach eigenem Ermessen freigestellt.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

II Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft ergeben, bleiben bestehen.

§ 8

Austritt

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Die Kündigung tritt mit Eingang des Schreibens bei einem Vorstandsmitglied in Kraft. Die aus dem laufenden Geschäftsjahr erwachsenen Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

§ 9

Ausschluss

I Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es

1. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
2. gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins, gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands schuldhaft verstößt, oder
3. den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer, mit eingeschriebenem Brief zugestellten Aufforderung des Kassenleiters nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.

II Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu erklären.

III Der Ausschlussbeschluss mit Begründung wird dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

IV Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen.

V Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenleiter
dem Ausbildungsleiter
und 3 weiteren Mitgliedern, denen Fachbereiche zugeordnet werden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens vier weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

Der erweiterte Vorstand kann seine Beschlüsse auf Sitzungen, schriftlich oder fernmündlich fassen; bei schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder des erweiterten Vorstands erforderlich.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt.

Ein Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 14

Mitgliederversammlung

I Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder verlangen. In diesem Fall hat die Abhaltung binnen 5 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung muss mindestens 3 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

II Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.

III Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.

IV Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- 1.) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenleiters
- 2.) Entlastung des erweiterten Vorstands
- 3.) Wahl des erweiterten Vorstands (alle 2 Jahre)
- 4.) Festsetzung des Haushaltplans, der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- 5.) Satzungsänderungen

V Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands hat offen, auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds geheim zu erfolgen.

VI Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Gemeinnützigkeit

I Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten (Hochzeit, Jubiläum etc ausgeschlossen).

II Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder erfolgt ohne Entgelt, rein auf ehrenamtlicher Basis. Persönliche Aufwendungen, die im Interesse des Clubs notwendig waren, können erstattet werden.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Des weiteren muss eine geplante Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

I Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste und zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

II Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn dreiviertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

III Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

IV Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burladingen, die es zunächst 5 Jahre zu verwalten hat, um es auf einen neuen zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen. Sollte nach Ablauf von 5 Jahren kein neuer Verein mit o.g. Zielsetzung gegründet worden sein, ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18

Verabschiedung, Inkrafttreten

Die vorliegende Form der Satzung wurde am 16. März 2002 von den Mitgliedern beschlossen.

Starzeln, den 16. März 2002